

GEMEINDE

Buchs



SRM-Nr. 742.2

Tarifordnung der Wasserversorgung Buchs

vom 21. August 2006

(Anhang zur Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Buchs (WVB) vom 1. April 1994)

Inhaltsverzeichnis

1. Anschlussgebühren	4
Anschlussgebühren	4
2. Bauwasser	4
Bauwasser	4
3. Wassergebühr	4
Wassergebühr	4
4. Mietgebühr für Wasserzähler	5
Mietgebühr für Wasserzähler	5
5. Pauschalen	5
Pauschalen	5
6. Abgeltung von Sonderleistungen	5
Abgeltung von Sonderleistungen	5
7. Grossbezüger	5
Grossbezüger	5
8. Gebühren für den Bezug ab Hydranten	5
Gebühren für den Bezug ab Hydranten	5
9. Wasserlieferung einer anderen Gemeinde	5
Wasserlieferung einer anderen Gemeinde	5
10. Mehrwertsteuer	5
Mehrwertsteuer	5
11. Inkrafttreten	5
Inkrafttreten	5

Gestützt auf Art. 21 der Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Buchs vom 1. April 1994 wird folgender Gebührentarif festgesetzt:

1. Anschlussgebühren

Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr für den Anschluss und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Sie beträgt 1 % des Zeitwertes sämtlicher Haupt- und Nebenbauten.

Eine Gebührennachzahlung gemäss Art. 21 Ziff. 2 Abs. 2 WVB hat bei einer baulichen Wertvermehrung zu erfolgen. Sie beträgt 1 % der ausgewiesenen baulichen Wertvermehrung auf der Schätzungsanzeige.

Rein werterhaltende bauliche Massnahmen wie Sanierungen und Erneuerungen ohne Vergrösserung des umbauten Raumes sowie Aussenisolationen unterliegen keiner Gebührenpflicht.

Bei Bauvorhaben mit werterhaltenden und mit werterhöhenden baulichen Massnahmen hat die Bauherrschaft der Gemeinde die entsprechende Kostenaufteilung abzugeben.

2. Bauwasser

Bauwasser

Für Bauwasser werden pro Kubikmeter umbauten Raumes Fr. 0.50 verrechnet.

3. Wassergebühr

Wassergebühr

Die Wassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.

Grundgebühr pro Jahr:

Einfamilienhaus	Fr. 30.--
Wohnung in Mehrfamilienhaus	Fr. 30.--
Wohnung in Gewerbe	Fr. 30.—

Die Grundgebühr für das Gewerbe berechnet sich nach Grösse des Wasserzählers wie folgt:

Klein	½ - 1 Zoll	Fr. 30.--
Mittel	1 ¼ - 1 ½ Zoll	Fr. 60.--
Gross	2 Zoll	Fr. 120.—

Es wird für jeden Wasserzähler eine Grundgebühr erhoben.

Verbrauchsgebühr:

Für alle Wasserbezüge gilt ein einheitlicher Kubikmeterpreis von Fr. 1.-- (gültig ab 1. Oktober 2003).

4. Mietgebühr für Wasserzähler

Mietgebühr für Wasserzähler Die monatliche Mietgebühr pro Wasserzähler berechnet sich nach Grösse des Wasserzählers wie folgt:

Klein	½ - 1 Zoll	Fr. 3.50
Mittel	1¼ - 1½ Zoll	Fr. 5.50
Gross	2 Zoll	Fr. 10.00

5. Pauschalen

Pauschalen Wo aus technischen oder betrieblichen Gründen keine Messung des Wasserkonsums möglich ist, wird ein Pauschalbetrag festgesetzt.

6. Abgeltung von Sonderleistungen

Abgeltung von Sonderleistungen Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Bezugsdatum erhoben.

7. Grossbezüger

Grossbezüger Für die Bewässerung von Gewerbebetrieben, Sportstätten etc. mit unregelmässigen Bezügen sowie für die Bewässerung von Kulturen mit einer Gesamtfläche von über 1'000 m² bleibt es der Gemeinde Buchs vorbehalten, einen Wasserlieferungsvertrag mit dem Bezüger aufzusetzen.

8. Gebühren für den Bezug ab Hydranten

Gebühren für den Bezug ab Hydranten Die Benützung der Separat- und Sondersammlung sowie der Abfallsammelstellen ist für Personen, welche eine Grundgebühr gemäss. Ziff. 4.2 entrichten, kostenlos.

9. Wasserlieferung einer anderen Gemeinde

Wasserlieferung einer anderen Gemeinde Bei Bezügern, denen eine andere Gemeinde Wasser liefert, wird der Wasserpreis der Liefergemeinde verrechnet.

10. Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer Sämtliche in dieser Tarifordnung aufgeführten Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist in diesen Gebühren nicht enthalten.

11. Inkrafttreten

Inkrafttreten Diese Tarifordnung ersetzt die Tarifordnung vom 1. Juli 1995 und tritt per 1. Oktober 2006 in Kraft.

Diese Tarifordnung ist am 21. August 2006 durch den Gemeinderat Buchs genehmigt worden.

Buchs ZH, 21. August 2006

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Vize-Präsident:
A.Müller

Der Schreiber:
M. Hohl

Gemeinde Buchs ZH
Badenerstrasse 1
8107 Buchs ZH
Telefon 044 847 75 00
kanzlei@buchs-zh.ch
www.buchs-zh.ch